



**Satzung
der Gemeinde Runding
über die
Benutzung der Burgruine Runding
vom
30. Juni 2022**

Die Gemeinde Runding erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung über die Benutzung der Burgruine Runding

Präambel

Zu den Aufgaben einer Kommune zählt unter anderem die Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen, gewerblichen und politischen Lebens in der Gemeinde.

Deshalb unterstützt die Gemeinde Runding diese Bereiche mit der Nutzungsmöglichkeit der Runding Burgruine nach Maßgabe dieser Satzung.

Inhaltsübersicht:

Teil I – Benutzungsordnung

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Allgemeines

§ 3 Erlaubnispflicht für Veranstaltungen

§ 4 Allgemeine Regeln – insbesondere zu Veranstaltungen

§ 5 Lärmschutz

§ 6 Haftung

§ 7 Verbote

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Teil II – Gebührenordnung

§ 9 Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten

§ 10 Gebühren- und Kostenschuldner

§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren

§ 12 Sonstige Nutzungsentgelte

§ 13 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Teil III – Datenschutz, Einzelfallregelungen, Inkrafttreten

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 15 Einzelfallregelungen

§ 16 Hinweise

§ 17 Inkrafttreten

Teil I – Benutzungsordnung

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung der Anlage „Burgruine Runding“ gemäß dem grün umrandeten Bereich im beiliegenden Lageplan.

§ 2

Allgemeines

- 1) Die Burgruine Runding ist eine öffentliche Einrichtung und dient in erster Linie als Naherholungsgebiet und als Touristenattraktion. Sie steht jedermann im nachstehend geregelten Umfang zur Benutzung zur Verfügung.
- 2) Weitergehende Vorschriften und Gesetze, insbesondere Wald- und Naturschutz, sowie die Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnispflicht für Veranstaltungen

- 1) Zu Besichtigungs- und Erholungszwecken steht die Burgruine allen Besuchern unentgeltlich und ohne Genehmigung zur Nutzung zur Verfügung.
- 2) Firmen, Vereine, Personenvereinigungen und Personengruppen (im Folgenden „Nutzer“ genannt), die die Burgruine Runding für Veranstaltungen nutzen möchten bedürfen einer Erlaubnis durch die Gemeinde Runding. Der Antrag ist mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Antrag auf Genehmigung zur Nutzung der Burgruine Runding“ zu stellen.
- 3) Bei mehreren Antragstellungen für den gleichen Zeitraum ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung entscheidend.
- 4) Die Erlaubnis wird von Sonntag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sowie Freitag und Samstag von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr erteilt.
- 5) Über den Antrag entscheidet der Erste Bürgermeister. Die Entscheidungsbefugnis kann vom Ersten Bürgermeister auf Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Runding delegiert werden.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- 7) Die Erlaubnis umfasst nicht die für öffentliche Veranstaltung mit Bewirtung notwendige Gaststättenerlaubnis. Diese muss sich der Nutzer selber beim Ordnungsamt der Gemeinde Runding besorgen.
- 8) Personen oder Personenvereinigungen bzw. Personengruppen und ähnliches, die Gegner der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder verfassungsfeindlich eingestellt sind, haben keinen Anspruch auf Nutzungsüberlassung der Burgruine Runding.
- 9) Der Erste Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Gemeinde ist berechtigt bei Verwendung rassistischer, demokratiefeindlicher und/oder

verfassungswidriger Symbole, Fahnen, Ansprachen oder Lieder, die Veranstaltung sofort zu beenden.

- 10) Der Erste Bürgermeister ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis aus wichtigem Grund (z.B. wegen drohenden Unwetters) zu widerrufen. Ein Ersatzanspruch besteht bei einem Widerruf nicht.
- 11) Die Benutzungserlaubnis ist nicht auf Dritte übertragbar.

§4

Allgemeine Regelungen – insbesondere zu Veranstaltungen

- 1) Die Burgruine Runding ist von jedem Besucher und jedem Nutzer schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Gekennzeichnete Wege dürfen nicht verlassen werden. Das Entnehmen, Abschneiden und Ausreißen von Pflanzen ist auf dem gesamten Gelände der Burgruine Runding verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Entstandene Schäden werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 2) Das Hausrecht liegt für die Dauer der Veranstaltung und in Bezug auf die Veranstaltung beim Nutzer.
- 3) Besucher und Nutzer haben Beschädigungen der Burgruine Runding und/oder der Außenanlagen innerhalb von drei Tagen bei der Gemeinde Runding anzuzeigen und sind zum Ersatz dieser verpflichtet.
- 4) Bauliche Veränderungen sind untersagt.
- 5) Sämtliche Abfälle/Speisereste sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6) Die öffentliche WC-Anlage darf benutzt werden. Bei Veranstaltungen (privat und öffentlich) hat der Nutzer für die notwendige Anzahl an zusätzlichen Toiletten sowie für Toilettenpapier, Seife und Handtücher zu sorgen.
- 7) Weisungen von Beschäftigten der Gemeinde Runding oder der Polizei sind umgehend Folge zu leisten.
- 8) Das Feuermachen/Grillen ist nur an den von der Gemeinde Runding angelegten Feuerstellen erlaubt. Es darf nur Holzkohle, Grillkohle oder trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Bei aufkommendem Wind ist das Feuer sofort zu löschen. Vor dem Verlassen der Feuer-/Grillstelle ist das Feuer zu löschen und auf eventuelle Glutreste zu kontrollieren. Brenn- und Löschmaterial haben die Besucher/Nutzer selber mitzubringen. Grillgeräte, Asche, Abfälle/Speisereste sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§5

Lärmschutz

Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.

§6 Haftung

Der Besucher/Nutzer trägt die mit der Nutzung der Burgruine Runding verbundenen Gefahren, Risiken und Schäden alleine. Die Gemeinde Runding übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage einschließlich der Zufahrts-/gangswegen. Die Gemeinde Runding haftet nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden im Rahmen Ihrer Unterhaltspflicht. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die durch Besucher/Nutzer oder Dritte verursacht werden. Bei Veranstaltungen wird der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung empfohlen.

§7 Verbote

- 1) Verboten sind sämtliche Handlungen, die zu einer Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung der Burgruine Runding führen können.
- 2) Insbesondere sind verboten:
 1. Das Befahren des gesamten Geländes der Burgruine Runding mit motorisierten Fahrzeugen (ausgenommen e-Bikes und Krankenfahrstühle).
 2. Die lautstarke Nutzung sämtlicher Unterhaltungselektronik, Musikinstrumenten und anderen zur Lauterzeugung geeigneten Geräten.
 3. Lautes Grölen und übermäßiger Lärm.
 4. Die Verwendung von Stromaggregaten.
 5. Das Feuermachen außerhalb der angelegten Feuerstellen.
 6. Das Verlassen der Feuerstellen vor dem völligen Erlöschen des Feuers.
 7. Das Betreten des bewirtschafteten Kräutergartens.
 8. Das Verunreinigen der Burgruine, insbesondere durch Ablagern von Müll, Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen.
 9. Das Beschädigen oder Zerstören von Gehölzen, Hecken, Gebüsch, Wald, Wiesen und des Kräutergartens.
 10. Das Übernachten.

§8

Ordnungswidrigkeiten

1) Gemäß § 10 OWiG handelt ordnungswidrig wer vorsätzlich entgegen

§ 3 Abs. 1	eine Veranstaltung ohne Erlaubnis der Gemeinde Runding durchführt.
§ 4 Abs. 1 Satz 2	gekennzeichnete Wege verlässt.
§ 4 Abs. 3	Beschädigungen nicht innerhalb von 3 Tagen bei der Gemeinde anzeigt.
§ 4 Abs. 4	Bauliche Veränderungen vornimmt.
§ 4 Abs. 7	Weisungen von Beschäftigten der Gemeinde Runding oder der Polizei nicht umgehend Folge leistet
§ 4 Abs. 8 Satz 1 oder § 7 Abs. 2 Nr. 5	Als Feuerstelle / zum Grillen nicht die von der Gemeinde Runding angelegte Feuerstelle benutzt.
§ 4 Abs. 8 Satz 2	Anderes Brennmaterial als Holz-/Grillkohle oder trockenes Brennholz verwendet.
§ 4 Abs. 8 Satz 3	Bei aufkommendem Wind das Feuer nicht löscht.
§ 4 Abs. 8 Satz 4 oder § 7 Abs. 2 Nr. 6	Die Feuerstelle verlässt obwohl das Feuer noch nicht vollständig erloschen ist.
§ 4 Abs. 8 Satz 6	Grillgeräte, Asche, Abfälle/Speisereste zurücklässt
§ 7 Abs. 1	Handlungen vornimmt, die zu einer Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung der Burgruine Runding führen können.
§ 7 Abs. 2 Nr. 1	Das Burggelände mit motorisierten Fahrzeugen befährt
§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 3	Lärm erzeugt.
§ 7 Abs. 2 Nr. 4	Ein oder mehrere Stromaggregat(e) verwendet.
§ 7 Abs. 2 Nr. 7	den bewirtschafteten Kräutergarten betritt.
§ 7 Abs. 2 Nr. 8	Müll, Abfälle, Unrat oder sonstige Gegenstände ablagert.
§ 7 Abs. 2 Nr. 9	Gehölze, Hecken, Gebüsch, Wald, Wiese und/oder Kräutergarten beschädigt oder zerstört
§ 7 Abs. 2 Nr. 10	auf dem Gelände übernachtet.

2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit Geldbuße von 5 € bis zu 2.500 € belegt werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. m. § 17 Abs. 1 OWiG).

Teil II – Gebührenordnung

§9

Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten

Die Gemeinde Runding erhebt für die Nutzung der Burgruine für Veranstaltungen Benutzungsgebühren und sonstige Nutzungsentgelte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.

§10

Gebühren- und Kostenschuldner

- 1) Gebührensschuldner und Kostenschuldner ist der Veranstalter, also der Nutzer (Privatperson, Verein, Firma, Personenvereinigung oder Personengruppe).
- 2) Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§11

Höhe der Benutzungsgebühren

- 1) Für die Nutzung der Burgruine Runding werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Nutzung von Vereinen für Feste - ohne Eintritt ganztags: ab 18 Uhr:	50 € / Tag 30 €
Nutzung von Vereinen für Feste – mit Eintritt	150 € / Tag
Nutzung von Personenvereinigung oder -gruppen - ohne Eintritt ganztags: ab 18 Uhr	50 € 30 €
Nutzung von Personenvereinigung oder -gruppen - mit Eintritt	150 €
Nutzung von Firmen	100 € / Tag
Nutzung durch Schulklassen	Kostenfrei
Nutzung für Kulturveranstaltungen (Konzerte, Theater)	150 € / Tag

- 2) Bei der Veranstaltungsanmeldung ist eine Reinigungskaution von 100 € in Bar bei der Gemeinde Runding zu hinterlegen. Die Kaution wird erstattet, wenn gemäß § 4 Abs. 5 Abfälle und Speisereste vom Nutzer mitgenommen und entsorgt wurden. Ist das nicht der Fall, wird die Kaution zur Deckung der anfallenden Reinigungskosten einbehalten. Mehrkosten werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

§12

Sonstige Nutzungsentgelte

- 1) Sonstige Nutzungsentgelte (Wasser/Abwasser/Strom) sind mit den unter § 11 Abs. 1 genannten Pauschalen abgegolten.
- 2) Die Gemeinde Runding kann auf Antrag Stühle (136 Stück) zur Verfügung stellen. Diese Stühle sind vom Nutzer selbst aufzustellen und nach Veranstaltungsende wieder in den von der Gemeinde Runding bereitgestellten Anhänger zu verladen. Für die Überlassung der Stühle wird eine pauschale Gebühr von 150 € berechnet. Beschädigungen an Stühlen sind sofort nach Kenntnis bei der Gemeinde zu melden. Zur Dokumentation sollten Fotos angefertigt werden. Für jeden fehlenden/beschädigten Stuhl werden 25 € in Rechnung gestellt.

§13

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren entstehen mit Erteilung der beantragten Erlaubnis. Die Endabrechnung erfolgt nach der Veranstaltung unter Einbeziehung weiterer vereinbarter bzw. in Anspruch genommener Leistungen. Die Gebühren sind eine Woche nach Erhalt des Erlaubnisbescheids zur Zahlung fällig.

Teil III – Datenschutz, Einzelfallregelungen, Hinweise, Inkrafttreten

§14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Gemeinde Runding ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und elektronisch zu speichern.
- 2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich den dem Bundesdatenschutzgesetz.

§15

Einzelfallregelungen

In begründeten Einzelfällen ist eine von dieser Satzung abweichende Regelung möglich. Über diese abweichenden Regelungen entscheidet der Erste Bürgermeister.

§16

Hinweise

Die vorhandene Beleuchtung der Burg ist für Veranstaltungen nicht ausreichend. Der Nutzer hat selbst für die nötige Beleuchtung zu sorgen.

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Runding, den 17.08.2022

Gemeinde Runding



Franz Kopp
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 25.08.2022 in der Gemeindeverwaltung Runding, Dorfplatz 9, 93486 Runding zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an den gemeindlichen Anschlagtafeln in der Zeit vom 24.08.2022 bis 30.09.2022 hingewiesen.

Runding, 04.10.2022



Franz Kopp
Erster Bürgermeister

Antrag auf Genehmigung zur Nutzung der Burgruine Runding

Gemeinde Runding
Dorfplatz 9
93486 Runding

Telefon: 09971/8562-0

Telefax: 09971/8562-20

poststelle@runding.de

zutreffendes bitte ankreuzen

Antragsteller:

Firma, Verein, Name und Vorname:		
vertreten durch (Geschäftsführer oder Vorstand)	Name:	Vorname
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:	
Name und Vorname des Ansprechpartners wenn abweichend vom Antragsteller:		
E-Mail:	Handy:	Telefon:

Nutzung für/durch :

<input type="checkbox"/> Vereinsveranstaltung	<input type="checkbox"/> Firmenveranstaltung	<input type="checkbox"/> Personenvereinigung	<input type="checkbox"/> mit Eintritt
<input type="checkbox"/> Schulveranstaltung	<input type="checkbox"/> Kulturveranstaltung	<input type="checkbox"/> Private Veranstaltung	<input type="checkbox"/> ohne Eintritt

Veranstaltungsbezeichnung (z. B. Gartenfest, Fahnenweihe, Konzert,...):

Dauer der Veranstaltung:

Datum am bzw. von/bis:	<input type="checkbox"/> ab 18 Uhr	<input type="checkbox"/> ganztägig
------------------------	------------------------------------	------------------------------------

Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer:

Anzahl:

Stühle werden benötigt

Die Burgsatzung

habe ich erhalten.

soll an die o.a. E-Mail-Adresse geschickt werden

Die Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO



Verantwortliche Behörde:	Gemeinde Runding, Dorfplatz 9, 93486 Runding
Behördlicher Datenschutzbeauftragte:	Datenschutzbeauftragte der Gemeinden im Landkreis Cham Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-567, E-Mail: datenschutzbeauftragte.gmd@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben, im Zusammenhang mit der Antragsstellung für die Nutzung der Burgruine Runding. Empfänger der Daten ist die Gemeinde Runding.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben zur Antragsbearbeitung.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art.8 BayDSG 2018 in Verbindung mit Art.9 DSGVO) und der Burgsatzung der Gemeinde Runding verarbeitet.

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
- Rechenzentrum der AKDB in Landshut

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Runding so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Archiv- und Registraturvorschriften für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>. Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Die Gemeinde Runding benötigt ihre Daten um Ihren Antrag zu bearbeiten.
Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.